REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Karlsruhe	24.03.2015
Referat	55
Name	Peter Vogel/ Tobias Wütz
Durchwahl	0721 926 – 4369/ -3113
Aktenzeichen	55-8881.14

Frau Pellinghoff
Referat 24

Im Hause

Stellungnahme der Referate 55 und 56 zum Planfeststellungsverfahren B 10 Zweite Rheinbrücke - Nachanhörung nach § 73 Abs. 8 LVwVfG zur Umplanung im Bereich des Pionierhafens u.a.

Anlage: Planunterlagen (1 Band)

Guten Tag Frau Pellinghoff,
zur Planänderung im o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Planänderung betrifft eine neue Zufahrt für den Pionierhafen, die Verlegung eines Wirtschaftswegs und die Verlegung von Versorgungsleitungen. Auswirkungen durch die geänderte Hafenzufahrt bestehen nach dem LBP für Habitate von Mauer- und Zaun-eidechsen sowie für Fledermäuse, die den Deich oder Wasserflächen des Pionierhafens als Jagdhabitate nutzen. Im Rahmen der Maßnahme A 2 sollen Lesesteinhaufen verlegt werden. Eidechsen sollen ggf. zusätzlich abgefangen und umgesiedelt werden, Fleder-mauskästen sollen umgehängt werden. Ähnliche Änderungen werden durch die Leitungs-verlegungen erforderlich. Die Verlegung des Wirtschaftsweges hat dem LBP zufolge lediglich geringfügige Auswirkungen auf eine Feldhecke.

Nicht thematisiert wird eine randliche Betroffenheit des FFH- Gebietes. Im Zuge der Herstellung einer neuen Zufahrt zum Pionierhafen sind Baumaßnahmen vorgesehen bis unmittelbar an eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philipps-burg“, die an der östlichen Flanke des Hochwasserdammes verläuft. Laut der Kartierung zum Managementplan für das Gebiet befindet sich auf der Fläche ein Bestand des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Dementsprechend ist noch darzu-stellen, inwiefern sich die Planänderung auf das FFH- Gebiet auswirkt.

Entsprechendes gilt für das ebenfalls im Bereich des Dammes kartierte Offenlandbiotop nach § 30 BNatSchG.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der genannten Fragestellungen liegt zunächst bei der Unteren Naturschutzbehörde. Bei etwaiger Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist diese bei uns zu beantragen. Sollte unsere Mitwirkung im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung nach § 72 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG erforderlich werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Die Planunterlagen geben wir in der Anlage zurück.

Mit freundlichem Gruß,

Tobias Wütz
Referat 55 Naturschutz Recht